



## **Merkblatt zur Pauschale für die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verringerung von Treibhausgasemissionen durch Schwachgasverwertung auf Altdeponien (EFRE-Richtlinie Deponien) in der EFRE-Förderperiode 2021 – 2027**

Bei den Förderungen nach der EFRE-Richtlinie Deponien wird **eine Pauschale für Gesamtausgaben für Maßnahmen zum Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer zu gewonnenen Erkenntnissen und Methoden** (Nummer 5.4.1. der EFRE-Richtlinie Deponien) angewendet. Die Pauschale beruht auf Unionsrecht und dient der Verfahrensvereinfachung sowie der verwaltungstechnischen Entlastung.

Dieses Merkblatt erläutert die Pauschale sowie die dazugehörigen Verfahren bei Antragstellung, Bewilligung und Mittelanforderung. Maßgeblich sind die Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

### **Pauschalbetrag für Gesamtausgaben für Maßnahmen zum Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer zu gewonnenen Erkenntnissen und Methoden**

#### **1 Anwendungsbereich**

Nach Nummer 5.4.1 in Verbindung mit Nummer 2.1.4 der EFRE-Richtlinie Deponien können Vorhaben zum Wissenstransfer (Ausrichtung von Fachveranstaltungen, Seminaren, Messen) mit interregionalem oder transnationalem Charakter in Form eines Pauschalbetrags gefördert werden.

Bei den Vorhaben zum Wissenstransfer ist zu beachten, dass:

- interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Kooperationsvorhaben mit Akteuren gefördert werden, die in mindestens einem weiteren Mitgliedstaat oder gegebenenfalls außerhalb der Union ansässig sind, wobei die Kooperation zur Erreichung des Zuwendungsziels der Richtlinie beitragen muss und grundsätzlich jeder beteiligte Partner mit Sitz außerhalb des Programms selbst die Mittel in die Kooperation mit einbringt (Nummer 2.2.2.),
- interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben wie Erfahrungsaustausche, gemeinsame Workshops, Verbreitung von Best-Practice-Projekten (Nummer 2.2.2.) ebenso zulässig sind,
- im Ausnahmefall auch Teile oder alle geplanten Vorhaben außerhalb des Programmgebiets durchgeführt werden können, wenn dies zur Erreichung der Ziele des Vorhabens notwendig bzw. förderlich ist (Nummer 2.2.2),
- die Zusammenarbeit mit Akteuren aus einem oder mehreren anderen Ländern im Rahmen eines neuen Projekts initiiert oder zu einem bereits laufenden Projekt – zum Zweck der Verstärkung der Projektziele – in Form eines Erweiterungsprojekts hinzugefügt werden kann (Nummer 2.2.2).

#### **2 Antragstellung**

Gemäß Nummer 4.1.2 EFRE-Richtlinie Deponien ist jedem Antrag des Antragstellenden auf die Bewilligung des Pauschalbetrags eine Vorhabenbeschreibung beizufügen, aus welcher Inhalte, Zeitplan und Beteiligte bzw. Zielgruppe des Wissenstransfers hervorgehen. Ebenso muss ein Haushaltsplanentwurf eingereicht werden, welcher die geplanten Gesamtausgaben ausweist.

Zur Plausibilisierung der Kosten sind die Angebote bzw. Kostenvoranschläge sowie das Konzept bzw. Maßnahmenbeschreibung bis spätestens zum Zeitpunkt der Entscheidung der ILB über den Antrag einzureichen.

Im Rahmen des Antrags und der einzureichenden Unterlagen sind gegebenenfalls insbesondere auch die Art der Bewirtung anzugeben und eine Liste der geplanten Teilnehmenden einzureichen. Für die Beantragung der Bewirtungskosten wird auf die Vorgaben des Merkblattes „Bewirtungsausgaben im Rahmen vorhabenbezogener Veranstaltungen“ verwiesen. Das Merkblatt ist unter [www.ilb.de](http://www.ilb.de) verfügbar.

Der Ausgabenplan muss mit bereits vorliegenden Kostenangeboten/Kostenvoranschlägen, Erfahrungswerten, Marktanalysen oder Experteneinschätzungen begründet werden.

### **3 Bewilligung**

Entsprechend Nummer 5.4.1 EFRE-Richtlinie Deponien werden die förderfähigen Gesamtausgaben von Vorhaben, die gemäß Nummer 2.1.4 der Richtlinie dem Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer zu gewonnenen Erkenntnissen und Methoden in den Förderbereichen (Nummer 2.1.4 der Richtlinie) dienen, auf Grundlage des mit dem Antrag eingereichten Haushaltsplanentwurfs in Form von Pauschalbeträgen festgelegt.

Vorhaben nach Nummer 2.1.4 der Richtlinie werden nur gefördert, wenn die Gesamtausgaben höchstens 50.000 Euro betragen (Nummer 5.5.4).

### **4 Mittelanforderung**

Die Abrechnung erfolgt nicht durch den Nachweis der getätigten Ausgaben mit entsprechenden Buchungsbelegen, sondern in Abhängigkeit von den mit der Förderung bezweckten Ergebnissen. So kann z. B.

- eine Teilnahme an einem Seminar, Workshop oder an einer Fachveranstaltung durch Anwesenheitslisten,
- das Abhalten eines Seminars/Workshops/Fachveranstaltung und sein Inhalt oder die Ausrichtung einer Messe durch u. a. durch Publikationen/Presseveröffentlichungen, die Einladung, Flyer und das Programm sowie Fotos und Social-Media-Auftritte

nachgewiesen werden.

Wenn die Vorhaben nicht, wie im Haushaltsplanentwurf beschrieben, umgesetzt wurden und deshalb keine Vorhabennachweise erbracht werden können, kann eine Auszahlung des Pauschalbetrags nicht erfolgen.